

Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt; SR 817.023.41)

Erläuterungen

Allgemeines

Im vorliegenden Entwurf werden folgende Änderungen im EG-Recht nachvollzogen:

- Entscheidung der Kommission vom 11. Mai 2006 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Massnahmen zu treffen, damit nur kindergesicherte Feuerzeuge in den Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von "Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten" untersagt wird, Entscheidung 2006/502/EG (ABl. L 198 vom 20.07.2006, S. 41ff.).
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 76/769/EWG für Beschränkungen des Inverkehrsbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen und der Verwendung von Nickel in der geänderten Form (ABl. C 60 vom 15.03.2007, S. 2).

Zu den einzelnen Artikeln bzw. Anhängen

Artikel 2 Abs. 2

Mit Verweis auf den neuen Anhang 1 und die darin erwähnte harmonisierte Norm EN 12472 wird sichergestellt, dass für die Resistenzprüfung von nickelhaltigen Gegenständen, welche einen Schutzüberzug aufweisen, überall dieselbe Prüfmethode verwendet wird.

Art. 5 Abs. 3 Bst. b

In diesem Artikel muss der Verweis aufgrund der Änderung in Art. 2 Abs. 2^{bis} angepasst werden. Anhang 1 wird Anhang 1a.

Art. 25 Feuerzeuge

Marktsituation Schweiz und Europa

Drei Hersteller im Raum Genf haben sich auf die Herstellung von nachfüllbaren Feuerzeugen sog. Luxus-Feuerzeugen spezialisiert, die aus Edelmetallen und nur in kleinen Stückzahlen fabriziert werden. In der Schweiz werden keine nicht wieder nachfüllbaren Feuerzeuge (oder "Wegwerf-Feuerzeuge", frz.: "briquets jetables") hergestellt. Letztere - mit Marke - werden über ihre schweizerischen Vertretungen eingeführt. Daneben existiert eine nicht genau bezifferbare Anzahl Handelshäuser, die markenlose Feuerzeuge in die Schweiz importieren.

Der europäische Markt wurde in den vergangenen Jahren auffallend stark mit "Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten" (engl. = "novelty lighters") überschwemmt. Diese stellen für Kinder eine grosse Gefahr dar.

Ausgangslage

Am 11. Mai 2006 erliess die Kommission die oben erwähnte Entscheidung. Sie stützt sich auf Art. 13 der RL 2001/95/EG über die allgemeine Produktesicherheit. Die Rechtsform der Entscheidung wurde gewählt, da den von Feuerzeugen ausgehenden Gefahren eine ernste Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten beigemessen wurde (vgl. Pt. 2 der Erwägungsgründe zur Entscheidung 2006/502/EG).

Die European Federation of Lighters Manufacturers (EFLM) hat im Herbst 2006 das Bundesamt für Gesundheit ersucht, über eine Umsetzung dieser Entscheidung in der Schweiz eine Besprechung halten zu können. Diese Besprechung fand im Februar 2007 unter Beteiligung der schweizerischen Vertreter der Marken-Importeure und der Hersteller von Luxus-Feuerzeugen statt. Dabei äusserten die EFLM-Vertreter das klare Begehren, obenerwähnte Entscheidung auch in der Schweiz umzusetzen. Dieses Begehren wurde auch von den Vertretern der Marken-Importeure unterstützt.

Die Unfallzahlen, d.h. Anzahl durch unsachgemässe Verwendung von Feuerzeugen ausgelöste Brände oder Personenschäden, liegen für die Schweiz und die letzten paar Jahre nicht vor. Zahlen für die EU und die USA sind in den Pt. (5) und (6) der Erwägungsgründe zur Entscheidung 2006/502/EG enthal-

ten. In den USA wurden die Kindersicherheitsanforderungen 1994 eingeführt. Nach einer US-amerikanischen Untersuchung aus dem Jahre 2002 konnte gezeigt werden, dass mit dieser Massnahme die Zahl der Brände, der Unfälle mit Körperverletzungen und der auf Feuerzeuge zurückzuführenden Todesfälle um 60 % zurück gegangen ist (vgl. Pt. (7) der Erwägungen zur Entscheidung). Damit die Schweiz nicht in die Gefahr gerät zum "Abfalleimer" für diese gefährlichen und in der EU nicht mehr verkehrsfähigen Feuerzeuge zu werden, ist es erforderlich, diese Gemeinschaftliche Regelung zu übernehmen.

Zum geänderten Art. 25

In diesem Artikel sind die Hauptanliegen der Entscheidung 2006/502/EWG berücksichtigt.

Absatz 1^{bis} und 1^{ter}

Es wird zwischen wieder nachfüllbaren, in der Regel sog. Luxus-Feuerzeuge und nicht nachfüllbaren Feuerzeugen unterscheiden. Feuerzeuge beider Kategorien müssen die Sicherheitsanforderungen der europäischen und internationalen Norm EN ISO 9994:2002 erfüllen.

Nicht nachfüllbare Feuerzeuge müssen mit einer Sicherung versehen sein, die derart ausgestaltet werden muss, dass Kinder bis zu einem Alter von 51 Monaten nicht in der Lage sein sollen, das Feuerzeug so zu betätigen, dass eine Flamme erzeugt wird. Die Mittel und Wege, dies zu erreichen wird dem Hersteller überlassen. Für die Prüfung, ob ein Feuerzeug als "kindergesichert" betrachtet werden kann, wird das Vorgehen gemäss europäischer Norm EN 13869 angewendet.

Bei Besitzern von sog. Luxus-Feuerzeugen wird davon ausgegangen, dass diese einen sorgfältigeren Umgang mit diesem Gegenstand haben und ihn deshalb nicht herumliegen lassen. Deshalb wurden diese Feuerzeuge von der Anforderung der Kindersicherung ausgenommen.

Absatz 3 "Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt"

Das Inverkehrbringen von solchen Feuerzeugen wird mit der vorliegenden Regelung untersagt. Die Kommission hat in ihrer Entscheidung bei der Definition (Art. 2 Abs. 2) auf Pt. 3.2 der EN 13869 verwiesen. Im vorliegenden Änderungserlass wurde diese EN-Definition weitgehend übernommen. Die Fantasie der Hersteller, welche Gegenstände aus dem Alltag (in verkleinerter Form) als Feuerzeuge ausgestalten, scheint jedoch, wie die Bilder aus der ICSMS¹-Produktinformation 60600020215 belegen (siehe Anhang), keine Grenzen zu kennen.

Absatz 4 und Anhang 9

Neu ist in Anhang 9 die EN 13866 zur Überprüfung der Kindersicherung hinzugekommen. Aufgrund der Marktsituation ist jedoch davon auszugehen, dass solche Prüfungen in der Schweiz nicht durchgeführt werden.

Übergangsfristen für Art. 25

Aus folgenden Gründen kann die Übergangsfrist sehr kurz gehalten werden (12 Monate).

- Die neuen Forderungen in diesem Änderungserlass müssen bereits seit Spätsommer 2006 in den Mitgliedstaaten umgesetzt und angewendet werden.
- Sicherheitstechnische Vorschriften bewirken, dass die Lager bei den Importeuren und Verkäufern klein sind. Gemäss Angaben der Vertreter der Importeure bekannter Marken beträgt die Dauer zw. Import und Verkauf nur wenige Monate.

¹ ICSMS = Information and Communication System for Market Surveillance; Internet-basiertes Meldesystem der EU für Produkte aus dem "New Approach"-Bereich oder der GPSD unterliegend

Anhang

Bilder aus der ICSMS-Produktinformation 60600020215

